



DER „MITTELBAU“ AM INSTITUT FÜR GESCHICHTE

Informationsbroschüre zur Gremienarbeit

We work for
tomorrow



Inhaltsverzeichnis

I. Grundlegende Informationen	1
Wichtige gesetzliche Grundlagen	1
Wo finde ich Informationen zur Zusammensetzung der Gremien etc.?	1
II. Kuriensystem	2
Das österreichische Kuriensystem	2
Was ist der „Mittelbau“ und wer ist Teil davon?	2
Was ist ein:e Kuriensprecher:in?	2
An wen wende ich mich, wenn ich als „Mittelbau“-Mitglied ein Anliegen habe?	3
III. Gremien und „Amtsverschwiegenheit“	4
Was ist der Senat?	4
Was ist das Fakultätsgremium?	4
Was ist eine Berufungskommission?	5
Was ist eine Curricula-Kommission?	5
Was ist eine Habilitationskommission?	5
Was ist der Personalentwicklungsbeirat (PEB)?	6
Was bedeutet „Amtsverschwiegenheit“?	6
IV. Beschickung der Gremien	7
Wie kann man Mitglied eines Gremiums oder einer Kommission werden?	7
Wer ist bei der Wahl für den Senat bzw. für das Fakultätsgremium wahlberechtigt?	7
Wann finden die nächsten Wahlen für den Senat bzw. das Fakultätsgremium statt?	7
Was sind Wahlvorschläge (Wahllisten)?	7
Welche „Mittelbau“-Wahlliste ist derzeit im GeWi-Fakultätsgremium und im Senat vertreten?	8
Was sind Nominierungsvorschläge?	8
V. Abkürzungen	9

I. Grundlegende Informationen

Gemäß dem Universitätsgesetz gibt sich jede Universität ihre eigene innere Organisationsstruktur. Da die österreichischen Universitäten und Hochschulen seit dem UG 2002 teilrechtsfähig sind, kommt es mittlerweile zu erheblichen Unterschieden zwischen den Universitäten. Diese Unterschiede zeigen sich insbesondere bei der Zuständigkeit und der Besetzung von Gremien. Eine wesentliche Folge ist, dass man sich an jeder Universität diesbezüglich neu orientieren muss, denn auch wenn Dinge denselben Namen tragen, können sie höchst unterschiedlich sein.

Wichtige gesetzliche Grundlagen

- ➔ Universitätsgesetz 2002 (UG 2002):
<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>
- ➔ Organisationsplan der Universität Graz:
<https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/de/2023-24/19.a/pdf/>
- ➔ Geschäftsordnung (GO) des Senats und aller Senatskommissionen:
<https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/de/2025-26/3.a/pdf/>
- ➔ Satzung (bestehend aus verschiedenen Satzungsteilen):
<https://rechtsabteilung.uni-graz.at/de/aufgaben/satzung/>

Alle rechtlichen Grundlagen finden sich auch im Intranet der Universität Graz.

Es ist darauf zu achten, die jeweils gültige Version der Rechtstexte abzurufen. Diese ist im Rechtsinformationssystem des Bundes (<https://www.ris.bka.gv.at/>) sowie im Mitteilungsblatt der Universität bzw. im Intranet der Universität zu finden.

Wo finde ich Informationen zur Zusammensetzung der Gremien etc.?

- ➔ Mitteilungsblatt der Universität: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/de/>
Verordnungen, Funktionsträger:innen, Ausschreibungen, Berichte usw. werden gemäß §20 Abs. 6 UG 2002 im „Mitteilungsblatt“ veröffentlicht. Hier finden sich auch sämtliche Informationen über die Zusammensetzung der Gremien und Kommissionen, die Geschäftsordnung des Senats, Curricula usw.
- ➔ Uni Graz Online (UGO): <https://online.uni-graz.at>
- ➔ Intranet: <https://intranet.uni-graz.at/>

II. Kuriensystem

Das österreichische Kuriensystem

Österreichische Universitäten sind nach dem Kuriensystem geordnet – anders als etwa das (US-amerikanische) Faculty-Modell. Im Kuriensystem gliedert sich der Personalstand je nach akademischem Grad, Rang und Aufgabenbereich in organisatorische Teileinheiten, denen die Universitätsangehörigen angehören.

Dabei gibt es (für jede Fakultät) folgende Kurien:

- ➔ Kurie der Universitätsprofessor:innen
- ➔ **Kurie der Universitätsdozent:innen sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb („Mittelbau“)**
- ➔ Kurie der Studierenden
- ➔ Kurie des allgemeinen Personals

In den Gremien der Uni-Selbstverwaltung hat jede Kurie Sitz und Stimme. Die Anzahl der Stimmen/Sitze variiert dabei je nach Gremium. Die Gremienmitglieder haben Rechte und Pflichten (z.B.: Teilnahme an der Willensbildung des Gremiums, Teilnahme an den Sitzungen, weisungsungebundenes Agieren, Wahrung der Amtsverschwiegenheit, Einsichtnahme in Geschäftsstücke etc.). Siehe Geschäftsordnung des Senats.

Was ist der „Mittelbau“ und wer ist Teil davon?

Der akademische „Mittelbau“ stellt das Bindeglied zwischen den Studierenden und der Professor:innenschaft dar. Der „Mittelbau“ ist die Kurie der Universitätsdozent:innen sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb. Dazu zählen in Österreich außerordentliche Universitätsprofessor:innen, (teilweise) assoziierte Professor:innen, Assistenzprofessor:innen, Senior Scientists, Senior Lecturers, Universitätsassistent:innen mit und ohne Doktorat, Projektmitarbeiter:innen, Drittmittelangestellte, Lektor:innen, Studienassistent:innen. Manche dieser Gruppen sind verbeamtet, manche unbefristet, die meisten jedoch befristet angestellt.

Die „Mittelbau“-Kurie ist im Fakultätsgremium und im Senat durch gewählte Mitglieder vertreten.

Was ist ein:e Kuriensprecher:in?

Die Kurien wählen in den beiden universitären Vertretungskörpern, Senat und Fakultätsgremium, aus ihrer Mitte ein:en Sprecher:in. Für den „Mittelbau“ gibt es daher eine:n Sprecher:in im Fakultätsgremium und eine:n Sprecher:in im Senat. Diese Personen vertreten die Kurie nach außen und sind Ansprechpersonen für die Kurienmitglieder sowie für außenstehende Personen und andere Gremien (Senat etc.). Sie tragen dazu bei, dass die Anliegen ihrer Gruppe in universitären Entscheidungsprozessen gehört werden.

Die Kuriensprecher:innen sind u. a. dafür verantwortlich, dass sie nach gewissen Regeln (vgl. Punkt IV) Nominierungsvorschläge für Kommissionen erstellen. Die Entscheidung über die Vorschläge obliegt jedoch nicht den Kuriensprecher:innen selbst, sondern dem Senat.

Die in den Senat oder das Fakultätsgremium gewählten Kurienmitglieder sind wiederum die Ansprechpersonen für die Kuriensprecher:in. In der Praxis bedeutet das, dass der:die Kuriensprecher:in des Senats Rücksprache mit dem:der Kuriensprecher:in des Fakultätsgremiums hält, welche:r wiederum Rücksprache mit den „Mittelbau“-Mitgliedern des Fakultätsgremiums hält.

Es ist an vielen Instituten Praxis, dass die in das Fakultätsgremium gewählten „Mittelbau“-Vertreter:innen als „Mittelbau“-Sprecher:innen der jeweiligen Institute fungieren, da sie im Regelfall über langjährige Gremienexpertise verfügen, in verschiedenen Gremien und Kommissionen vertreten sowie die direkten Ansprechpartner:innen der Kuriensprecher:innen sind.

An wen wende ich mich, wenn ich als „Mittelbau“-Mitglied ein Anliegen habe?

Es hängt von der Art des Anliegens ab, an wen man sich wendet. Grundsätzlich steht es frei, sich an jede:n zu wenden (Fachvorgesetzte, Institutsvorstand, Dekanat etc.). Es ist jedoch zu bedenken, dass manche Anliegen (Dienstreiseanträge, Freistellungen etc.) die Einhaltung des Dienstweges erfordern (zum Beispiel von der akademischen Einheit über das jeweilige Dekanat). Möchte man Anliegen in die Gremien oder Kommissionen einbringen, wendet man sich am besten an die dort eingesetzten „Mittelbau“-Vertreter:innen oder an die Kuriensprecher:innen. Die Informationen dazu, wer dies gerade ist, findet man in den Mitteilungsblättern der Universität bzw. im UGO.

Bei vertragsrechtlichen oder sonstigen Fragen kann man sich auch an den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal wenden (<https://betriebsrat-wiss.uni-graz.at/de/>).

III. Gremien und „Amtsverschwiegenheit“

Was ist der Senat?

- Oberstes Leitungsorgan der Universität, gemeinsam mit Rektorat und Unirat
- Wird gewählt (siehe Satzungsteil „Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Senats“); die Studierenden entsenden
- 26 Mitglieder: vertreten sind die Kurien der Universitätsprofessor:innen, des „Mittelbaus“, der Studierenden und des allg. Personals im Verhältnis 13:6:6:1; einsehbar unter: <https://senat.uni-graz.at/de/> bzw. im UGO unter „Oberste Leitungsorgane“ / „Senat“ bzw. im Mitteilungsblatt der Universität
- Es gilt die Amtsverschwiegenheit gemäß §4 Abs. 2 GO Senat.
- Aufgaben, u.a.: Erlassung der Satzung, Genehmigung von Curricula, Mitwirkung an Habilitations- und Berufungsverfahren, Abgabe von Gutachten in Beschwerdeverfahren bei Beschwerden in Studienangelegenheiten, Zustimmung zum Entwicklungsplan usw.
- Funktionsperiode: 3 Jahre (aktuell: 1.10.2025–30.9.2028)
- Tagt im Regelfall monatlich
- Es gilt die Geschäftsordnung des Senats.
- Senatsbeschlüsse werden veröffentlicht (u.a. im Intranet).
- Siehe auch: Satzung
- Infos: <https://senat.uni-graz.at/de/>

Was ist das Fakultätsgremium?

- Wird an der Fakultät eingerichtet
- Wird gewählt (es gilt die Senats-Wahlordnung, siehe Satzung); die Studierenden entsenden
- 42 Mitglieder: vertreten sind die Kurien der Universitätsprofessor:innen, des „Mittelbaus“, der Studierenden und des allg. Personals im Verhältnis 20:10:10:2; einsehbar im Mitteilungsblatt und im UGO
- Es gilt die Amtsverschwiegenheit lt. §4 Abs. 2 GO des Senats.
- Aufgaben u.a.: Stellungnahme zum Vorschlag für die Bestellung von Dekan:in und Vizedekan:in; Erstellung eines Vorschlages für die Bestellung von Studiendekan:in und Vizestudiendekan:in; Beratung des:der Dekans:Dekanin; Beratung der Fakultätsleitung insbesondere in Lehr-, Studien- und Forschungsangelegenheiten sowie Berufungs- und Habilitationsangelegenheiten; Wahrnehmung von Anhörungsrechten; Einsetzung eines Beirates für Vorschläge zur Nachwuchsförderung und Personalentwicklungsmaßnahmen (PEB) etc.
- Funktionsperiode: 2 Jahre (aktuell: 1.10.2025–30.9.2027)
- Tagt im Regelfall ca. 3-mal im Semester
- Es gilt die Geschäftsordnung des Senats.
- Siehe auch: Organisationsplan und Satzung

Was ist eine Berufungskommission?

- ➔ Vom Senat eingesetzte Kommission
- ➔ 10 Mitglieder: vertreten sind die Kurien der Universitätsprofessor:innen, des „Mittelbaus“ und der Studierenden im Verhältnis 6:2:2; einsehbar im Mitteilungsblatt und im UGO
- ➔ Es gilt die Amtsverschwiegenheit lt. §4 Abs. GO Senat.
- ➔ Aufgaben, u.a.: Erstellung eines Vorschlags zum Anforderungsprofil und zum Ausschreibungstext für die zu besetzende Stelle; Sichtung der Bewerbungen; Festlegung der geeigneten Kandidat:innen; Durchführung von Berufungs- und Lehrvortrag; Erstellung eines Besetzungsvorschlages (Rektorat trifft die Auswahl aus dem Besetzungsvorschlag)
- ➔ Funktionsperiode: für die Dauer der Kommissionsarbeit
- ➔ Siehe auch: Satzungsteil „Durchführung von Berufungsverfahren“; GO

Was ist eine Curricula-Kommission?

- ➔ Vom Senat eingesetzte Kommission
- ➔ 9 Mitglieder: vertreten sind die Kurien der Universitätsprofessor:innen, des „Mittelbaus“ und der Studierenden im Verhältnis 3:3:3 (einsehbar im Mitteilungsblatt und im UGO)
- ➔ Es gilt die Amtsverschwiegenheit lt. §4 Abs. GO Senat.
- ➔ Aufgaben, u.a.: Erlassung und Änderung der Curricula; Abgabe von Empfehlungen an d. Studiendekan:in in Bezug auf die Studien; Erstellung eines Entwurfs für ein studienplankonformes Lehrangebot für d. Studiendekan:in etc.
- ➔ Funktionsperiode: parallel zur Funktionsperiode des Senats
- ➔ Siehe auch: Satzungsteil „Curricula-Kommissionen“; Geschäftsordnung

Was ist eine Habilitationskommission?

- ➔ Vom Senat eingesetzte Kommission
- ➔ 10 Mitglieder: vertreten sind die Kurien der Universitätsprofessor:innen, des „Mittelbaus“ und der Studierenden im Verhältnis 6:2:2 (einsehbar im Mitteilungsblatt und im UGO)
- ➔ Es gilt die Amtsverschwiegenheit lt. §4 Abs. 2 GO Senat.
- ➔ Aufgaben, u.a.: Sichtung von Gutachten und Stellungnahmen; Abhaltung eines öffentlichen Habilitationskolloquiums; Entscheidung aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen, ob der:die Habilitationswerber:in im beantragten Fach die Lehrbefugnis verliehen bekommen soll
- ➔ Aus den Mitgliedern der Gruppe gemäß §94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 (Universitätsdozent:innen, wissenschaftliche Mitarbeiter:innen im Forschungs- und Lehrbetrieb) muss mindestens ein Mitglied habilitiert sein.
- ➔ Funktionsperiode: für die Dauer der Kommissionsarbeit
- ➔ Siehe auch: Satzungsteil „Durchführung von Habilitationsverfahren“; GO

Was ist der Personalentwicklungsbeirat (PEB)?

- ➔ Lt. §11 (3) Organisationsplan haben die Fakultäten einen „Beirat für Vorschläge zu Nachwuchsförderung und Personalentwicklungsmaßnahmen“ (kurz: „Personalentwicklungsbeirat“, PEB) einzurichten.
- ➔ Mindestens 6 Mitglieder – die Anzahl wird vom Fakultätsgremium festgelegt: vertreten sind die Kurie der Universitätsprofessor:innen, des „Mittelbaus“ und des allg. Personals sowie der Betriebsrat im Verhältnis: 2:2:1:1
- ➔ Mitglieder werden in der ersten Sitzung des Fakultätsgremiums bestimmt.
- ➔ Es gilt die Verschwiegenheitspflicht.
- ➔ Aufgaben: u.a. beratende Unterstützung der Fakultätsleitung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Personalentwicklung und Frauenförderung; Beobachtung und Begleitung von Karriereverläufen von Wissenschaftler:innen während Qualifizierungs- und Entwicklungszeiträumen sowie Anlaufstelle für Stelleninhaber:innen
- ➔ Funktionsperiode: analog zur Funktionsperiode des Fakultätsgremiums
- ➔ Siehe „Betriebsvereinbarung über die wissenschaftliche Karriere an der Universität Graz unter Einbeziehung der Inhalte und Modalitäten des Abschlusses von Qualifizierungsvereinbarungen“, abrufbar im Intranet
- ➔ Siehe auch: „Richtlinie zur Ausgestaltung der Personalevaluierung“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt 12. Sondernummer (9.12.2015) 10a. Stück

Was bedeutet „Amtsverschwiegenheit“?

Ein wichtiger Aspekt der Kommunikation in der Gremienarbeit ist die sogenannte Amtsverschwiegenheit. §4 Abs. 2 der GO des Senats besagt: „Die Mitglieder des Senats, ebenso die Ersatz- und beratenden Mitglieder sowie Auskunftspersonen sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.“ Dies gilt für den Senat, die Fakultätsgremien und alle Senatskommissionen – also auch Curricula-Kommissionen etc.

Amtsverschwiegenheit bedeutet, dass Mitglieder vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten, nicht an Dritte weitergeben dürfen. Dies betrifft insbesondere: personenbezogene oder sensible Daten, interne Beratungen und Entscheidungsprozesse (z.B. Berufungsverfahren, Budgetangelegenheiten) sowie strategische Planungen.

IV. Beschickung der Gremien

Wie kann man Mitglied eines Gremiums oder einer Kommission werden?

Im Senat und im Fakultätsgremium werden die Mitglieder im Zuge einer Wahl gewählt. Die Studierendenkurie hat ein Entsendungsrecht.

Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Senat auf Grundlage von Nominierungsvorschlägen ernannt. Sie müssen, je nach Kommission, gewisse Kriterien erfüllen (Nähe zum Fach, Ausgewogenheit der Geschlechter, gegebenenfalls Habilitation etc.). Die Studierendenkurie hat ein Entsendungsrecht. Für alle Mitglieder gilt die Amtsverschwiegenheit.

Wer ist bei der Wahl für den Senat bzw. für das Fakultätsgremium wahlberechtigt?

Alle Personen sind wahlberechtigt, die am Stichtag den Personengruppen gemäß §94 Abs. 2u3 UG 2002 (Definition des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sowie des allgemeinen Universitätspersonals) angehören. Die Wahl wird im Mitteilungsblatt der Universität Graz angekündigt. Es ist das Recht und die Pflicht aller (aktiv und passiv) Wahlberechtigten, sich an den Wahlen zu beteiligen.

Wann finden die nächsten Wahlen für den Senat bzw. das Fakultätsgremium statt?

Die Funktionsperiode des Senats beträgt 3 Jahre (aktuell: 1.10.2025–30.9.2028).

Die Funktionsperiode des Fakultätsgremiums beträgt 2 Jahre (aktuell: 1.10.2025–30.9.2027).

Rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode finden Wahlen statt.

Was sind Wahlvorschläge (Wahllisten)?

Die Wahl in den Senat bzw. in das Fakultätsgremium erfolgt auf Grundlage von Wahlvorschlägen. Die geprüften und genehmigten Wahlvorschläge stehen dann zur Wahl. Jede:r Wahlberechtigte kann eigene Wahlvorschläge einbringen (in Form einer gereihten Liste: Mitglieder und Ersatzmitglieder). Diese Liste kann entweder einen eigenen Namen oder den Namen der einbringenden Person tragen.

Die Erstellung der Liste der Kandidat:innen als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter:innen der Gruppen gemäß §25 Abs. 4 Z 1,2u3 UG 2002 hat so zu erfolgen, dass mindestens 50 Prozent Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind.

Siehe auch Satzungsteil „Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Senats“

Welche „Mittelbau“-Wahlliste ist derzeit im GeWi-Fakultätsgremium und im Senat vertreten?

Die Informationen, wer derzeit die „Mittelbau“-Vertreter:innen im Senat oder im Fakultätsgremium sind, findet man in den Mitteilungsblättern der Universität bzw. im UGO. Die dort genannten Personen haben bei den Wahlen auf einer gewählten Wahlliste kandidiert, weshalb sie nun die entsprechende Vertretungsfunktion innehaben.

Was sind Nominierungsvorschläge?

Die Entsendung von Mitgliedern in gewisse Kommissionen erfolgt auf Grundlage von Nominierungsvorschlägen. Dabei wird der:die Kuriensprecher:in aufgefordert, dem Senat Mitglieder und Ersatzmitglieder vorzuschlagen. Diese müssen, je nach Kommission, gewisse Kriterien erfüllen (Nähe zum Fach, Ausgewogenheit der Geschlechter, gegebenenfalls Habilitation etc.). In der Praxis sieht das so aus, dass sich der:die Kuriensprecher:in an die jeweiligen „Mittelbau“-Mitglieder des Fakultätsgremiums wendet, um dort nach Nominierungsvorschlägen zu fragen. Die von diesen erstellten Nominierungsvorschläge werden dann von der:dem Kuriensprecher:in überprüft und daraus wird ein Vorschlag erstellt, der an den Senat weitergeleitet wird. Das heißt, dass hier die „Mittelbau“-Mitglieder des Fakultätsgremiums quasi als Vertreter:innen für das jeweilige Fach (Institut / Zentrum) fungieren.

Für das Institut für Geschichte bedeutet das konkret, dass sich der:die Kuriensprecher:in bei Nominierungsvorschlägen, die das Fach Geschichte betreffen, an den:die gewählte:n „Mittelbau“-Vertreter:in im Fakultätsgremium wendet. In der Praxis ist es üblich, dass sich in Folge der:die „Mittelbau“-Vertreter:in mit seinem:ihrer Stellvertreter:in berät und der:dem Kuriensprecher:in einen Nominierungsvorschlag, auf Basis der für die jeweilige Kommission geltenden Kriterien (Geschlecht, Nähe zum Fach, gegebenenfalls Habilitation etc.), übermittelt. Es obliegt dem:der Kuriensprecher:in, ob der Vorschlag akzeptiert wird oder ob er:sie letztlich andere Personen nominiert. Ebenso obliegt es in letzter Instanz dem Senat, ob der Nominierungsvorschlag der:des Kuriensprecher:in/Kuriensprechers angenommen oder zurückgewiesen wird.

V. Abkürzungen

Abs.	Absatz
allg.	allgemein
GeWi	Geisteswissenschaften
GO	Geschäftsordnung
PEB	Personalentwicklungsbeirat; Beirat für Vorschläge zur Nachwuchsförderung und Personalentwicklungsmaßnahmen
UG 2002	Universitätsgesetz
UGO	UniGrazOnline

Impressum

Für den Inhalt und die Gestaltung verantwortlich:

Assoz. Prof. Priv.-Doz. Mag. Dr. Ursula Mindler-Steiner, Institut für Geschichte /
Geschichte Österreichs und Zentraleuropas, Universität Graz, Attemsgasse 8/EG,
ursula.mindler@uni-graz.at

Dank gebührt jenen Mitgliedern der „Mittelbau“-Kurie am Institut für Geschichte,
die an der Überarbeitung der hier wiedergegebenen Informationen mitgewirkt
haben.

Layout: Dr.ⁱⁿ Katharina Scharf

Stand: 31.10.2025



Kontakt & weitere Informationen



„Mittelbau“-Sprecherin am Institut für Geschichte – Ursula Mindler-Steiner
ursula.mindler@uni-graz.at

Stv. „Mittelbau“-Sprecher am Institut f. Geschichte – Markus Wurzer
markus.wurzer@uni-graz.at

Kuriensprecherin (Fakultätsgremium, Senat) – Dagmar Gramshammer-Hohl
dagmar.gramshammer@uni-graz.at



<https://geschichte.uni-graz.at/de/>

